Satzung für die HPT im Johann-Nepomuk-von-Kurz-Zentrum Ingolstadt

Vom 11.12.2025

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Heimat | Umwelt

bezirk oberbayern

Satzung für die heilpädagogische Tagesstätte des Bezirks Oberbayern im Johann-Nepomuk-von-Kurz-Zentrum Ingolstadt vom 11.12.2025

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund Art. 17 und 19 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand

Der Bezirk Oberbayern betreibt im „Cavalier Elbracht“, Elbrachtstraße 20 in 85049 Ingolstadt, das Johann-Nepomuk-von-Kurz-Zentrum Ingolstadt. Ein Teil des Johann-Nepomuk-von-Kurz-Zentrums Ingolstadt ist die heilpädagogische Tagesstätte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Vorschul- und Schulalter mit dem Leistungstyp teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für körperlich behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in heilpädagogischen Tagesstätten (T-KJ-K-HPT).

§ 2
Gemeinnützigkeit

Der Bezirk Oberbayern, Prinzregentenstr. 14, 80538 München, als Träger der heilpädagogischen Tagesstätte verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zielsetzung der Einrichtung ist eine individuelle, bedarfsgerechte und ganzheitliche Förderung, Bildung und Erziehung, Pflege (Grundpflege) und Betreuung der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie deren Hinführung zu einer selbstständigen Lebensführung. Dazu gehört vor allem, ihnen die Eingliederung in die Gesellschaft, die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und einen angemessenen Schulbesuch sowie den Übergang in das Berufsleben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Forderung und Förderung, Erholung und Wohlbefinden zu achten.

§ 3
Betrieb der heilpädagogischen Tagesstätte

Dem Bezirk Oberbayern wird gemäß § 45 SGB VIII die Betriebserlaubnis zum Betrieb der heilpädagogischen Tagesstätte im Johann-Nepomuk-von-Kurz-Zentrum Ingolstadt durch die Regierung von Oberbayern erteilt. In dieser Betriebserlaubnis sind die Grundlagen, die Zweckbestimmung, die Personalausstattung, die baulichen Anforderungen/Sicherheitsvorkehrungen, die Organisation sowie die Melde- und Berichtspflichten geregelt.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Bezirksordnung, der Geschäftsordnung des Bezirkstags von Oberbayern und den ergänzenden Verfügungen des Bezirkstagspräsidenten.

§ 4
Aufnahme

In der heilpädagogischen Tagesstätte können nur Schülerinnen und Schüler der Johann-Nepomuk-von-Kurz-Schule aufgenommen werden.

§ 5
Vergütung

Für den Besuch der heilpädagogischen Tagesstätte werden Entgelte erhoben. Die jeweils gültigen Entgelte richten sich nach den in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen gemäß §§123, 125 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.3.1989, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.12.1993, außer Kraft.

München, den 11.12.2025
Bezirk Oberbayern

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident